



Vergaberichtlinien

Im folgenden Text wird aus Gründen der Lesbarkeit auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet.

Präambel

Die Zuweisung eines Zimmers in einer Wohnanlage des Kölner Studentenwerks stellt eine indirekte staatliche Förderung dar.

Wegen der - gemessen an der Gesamtzahl der wohnungssuchenden Studierenden - geringen Zahl an vorhandenen Plätzen, soll durch die folgenden Vergaberichtlinien gesichert werden, dass im Wege des Rotationsprinzips möglichst vielen Studierenden ein staatlich geförderter Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann.

Jeder Bewerber erkennt mit der Abgabe seines Antrages um Aufnahme in eine Wohnanlage des Kölner Studentenwerks die folgenden Richtlinien an:

§ 1 Wohnberechtigung

Wohnberechtigt sind Studierende die an einer der nachfolgenden Kölner Hochschulen immatrikuliert sind:

| | |
|------------------------|----------------------------------|
| Uni Köln | Katholische FH Köln |
| FH Köln, IWZ und GWZ | Musikhochschule Köln |
| Sporthochschule Köln | FH Köln, Außenstelle Gummersbach |
| Kunsthochschule Medien | |

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Wohnplatzes durch das Kölner Studentenwerk.

Zimmer werden in der Regel nicht an Studierende vergeben, die bereits in einem Wohnhaus des Kölner Studentenwerks gewohnt haben oder denen durch das Studentenwerk gekündigt wurde.

Die Wiederaufnahme ist in folgenden Fällen möglich:

1. Nach Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes
2. Bei vorangegangener Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit oder eines Auslandsstudiums. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. von Unterlagen über die Beurlaubung etc. ist erforderlich.
3. Nach einem studienbezogenen Praktikum.

Auf Wunsch hat jeder Mieter Gelegenheit innerhalb des ersten halben Jahres seiner Wohnzeit einen Umzugsantrag zu stellen. Dieser wird über die bestehende Bewerberliste geführt. Umzugswünsche führen nicht zu Verbesserungen auf der Bewerberliste.

Der Umzugsantrag hat schriftlich zu erfolgen.

Umzugsvoraussetzungen:

1. Der Mieter muss sich in seiner bisherigen Wohnzeit vertragskonform verhalten haben.
2. Der Umzugsantrag darf sich nicht auf ein gleichwertiges Zimmer derselben Wohnanlage beziehen.
3. Der Antragsteller akzeptiert, dass er neben der Zahlungspflicht für das neue Zimmer auch für die Miete des bisher von ihm bewohnten Zimmers zahlungspflichtig bleibt, bis dieses nachvermietet ist. Die Nachvermietung erfolgt nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Mietbedingungen.

Der Umzug ist gebührenpflichtig. Weitere Umzüge sind in der Regel ausgeschlossen. Kurzzeitmieter sind nicht umzugsberechtigt.

§ 2 Wohnzeit

Mietverträge werden für einen Zeitraum von insgesamt höchstens 3 Jahre abgeschlossen (Rotationsprinzip). Eine Verlängerung der Wohnzeit für maximal 1 Jahr kann nur erhalten, wer:

1. sich zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs zum abschließenden Teil des Prüfungsverfahrens angemeldet hat oder
2. sich während der Dauer des Mietverhältnisses konstruktiv an der Verwaltung eines Studentenwohnhauses beteiligt hat (z.B. Verwaltungshelfer, Heimräte etc.) oder
3. durch den Auszug unzumutbar belastet wäre und dies nachweisen kann (z.B. akute Erkrankung, nicht aber finanzielle Gründe oder Wohnungsknappheit in der Stadt)

Ein neuer Mietvertrag wird nicht geschlossen, wenn der Mieter während der Wohndauer die Miete nicht vereinbarungsgemäß gezahlt hat oder sich anderweitig vertragswidrig verhalten hat.

Die Aufnahme zusätzlicher Personen in ein vom Kölner Studentenwerk gemietetes Zimmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

§ 3 Bewerbungsverfahren

Jeder Interessent muss sich beim KStW bewerben, möglichst online unter www.kstw.de. Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Ein unter falschen Voraussetzungen zustande gekommener Mietvertrag kann fristlos gekündigt werden. Eventuelle Änderungen - vor allem der Adresse - müssen umgehend mitgeteilt werden, da ansonsten keine Benachrichtigung erfolgen kann, wenn ein Zimmer für den Bewerber zur Verfügung steht. Ist der Bewerber nicht erreichbar, wird er aus der Bewerberliste gestrichen.

Der Eingang der Bewerbung wird nicht schriftlich bestätigt. Es werden keine schriftlichen Zwischenbescheide erteilt.

Der Antrag bleibt 2 Monate über den gewünschten Einzugstermin hinaus auf der Bewerberliste und kann vor Ablauf dieser Frist telefonisch oder formlos schriftlich verlängert werden. Erfolgt keine Rückmeldung, wird davon ausgegangen, dass sich die Bewerbung erledigt hat. Sie wird dann automatisch gelöscht.

Die Bewerbung wird kostenlos bearbeitet und begründet keinen Rechtsanspruch auf ein Zimmer.

§ 4 Vergabeverfahren

Die Vergabe freier Zimmer erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen - Bewerberliste- unter Berücksichtigung folgender bevorzugter Personengruppen:

1. behinderte Studierende,
2. Studierende mit Kindern,
3. Teilnehmer von Austauschprogrammen und Stipendiaten,
4. Studienanfänger (neu am Hochschulort),
5. Studierende, deren Heimatwohnsitz außerhalb des Großraums Köln liegt
6. Studierende, die BAföG oder Ähnliches erhalten,
7. sonstige bedürftige Studierende.

Das Studentenwerk behält sich bei der Vergabe der Wohnplätze eine Auswahl der Bewerber aus Gründen des Einzelfalles vor, um die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse sicherzustellen.

Dies kann bei der Berücksichtigung von Bewerbungen zu Abweichungen von den oben aufgeführten Vergabekriterien führen.

Bei Leerstand sind geeignete Schritte zur Vermietung zu ergreifen.

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, bestimmte Wohnhauswünsche zu äußern. Hier werden drei Wahlmöglichkeiten geboten:

- Interesse: - an jedem Zimmer
- an jedem Zimmer in bestimmter Wohnform
- nur an einem Zimmer in einem bestimmten Objekt

Eine möglichst offene Wohnhauswahl verbessert hierbei die Chancen auf ein Zimmerangebot (Wartezeit-Verkürzung).

Die Zuweisung des Wohnplatzes erfolgt in der Regel vier bis acht Wochen vor Vertragsbeginn. Bei termingerechter Rücksendung des unterschriebenen Annahmeformulares inkl. Bankeinzugsermächtigung wird der Mietvertrag erstellt. Andernfalls verfällt die Bewerbung.

Kurzfristige Zuweisungen sind möglich. In diesem Fall werden für einen Wohnplatz mehrere Bewerber von der Bewerberliste angeschrieben. Diese haben jedoch die Möglichkeit, das Angebot abzulehnen, ohne den Platz in der Bewerberliste zu verlieren.

Dies setzt jedoch eine umgehende Rückmeldung voraus. Erfolgt keine Rückmeldung, so wird der Antrag gelöscht. Der freie Wohnplatz wird demjenigen Bewerber zugewiesen, der zuerst die Annahme des Platzes beim Studentenwerk schriftlich erklärt.

§ 5 Verfall des Bewerbungsantrages

Der Antrag verfällt bei:

1. Bewerbungen mit falschen Angaben;
2. Mehrfachbewerbungen - ausgenommen der ersten Bewerbung;
3. nicht termingerechter Antragsverlängerung;
4. nicht fristgerechter Annahme eines zugewiesenen Wohnplatzes, bzw. bei nicht termingerechter Rückmeldung.

Der Bewerber wird über den Verfall seines Antrags nicht benachrichtigt.

Mietverträge werden in Schriftform durch das Kölner Studentenwerk geschlossen. Darüber hinaus ist für alle mietvertragsrelevanten Vorgänge die Schriftform vorgeschrieben.